



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 14.08.2018

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Bereich der Pflege

- 1. a) Wie viele Personen mit ausländischer Ausbildung haben im Zeitraum von 2010 bis 2017 die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin/Altenpfleger“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“ in Bayern beantragt (aufgeschlüsselt nach Herkunftsstaaten – EU- und Nicht-EU-Bürger – und Regierungsbezirken/Landkreisen)?
- b) Wie vielen Personen analog Frage 1 a wurde die Ausbildung anerkannt?
- c) Wie lange dauerte das Verfahren zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Berufsabschlüssen in den Gesundheitsfachberufen in den Bezirksregierungen durchschnittlich (aufgeschlüsselt für den Zeitraum von 2010 bis 2017)?
- 2. a) Wie viele Personen mit ausländischer Ausbildung haben im Jahr 2018 die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin/Altenpfleger“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“ in Bayern beantragt (aufgeschlüsselt nach Herkunftsstaaten – EU- und Nicht-EU-Bürger – und Regierungsbezirken/Landkreisen)?
- b) Wie viele Verfahren wurden bereits positiv beschieden bzw. abgelehnt (aufgeschlüsselt analog Frage 1 a)?

- 3. Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle Praxis der Anerkennung hinsichtlich der Erfolgsquote und des Verfahrensablaufs an den jeweiligen Bezirksregierungen und insgesamt?
- 4. Was unternimmt die Staatsregierung, um die Verfahren zu beschleunigen?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und für Integration
vom 18.09.2018

- 1. a) **Wie viele Personen mit ausländischer Ausbildung haben im Zeitraum von 2010 bis 2017 die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin/Altenpfleger“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“ in Bayern beantragt (aufgeschlüsselt nach Herkunftsstaaten – EU- und Nicht-EU-Bürger – und Regierungsbezirken/Landkreisen)?**

Für das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Krankenpflege sind in Bayern die sieben Bezirksregierungen zuständig, abhängig vom (beabsichtigten) Tätigkeitsort. Für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Altenpflege ist ausschließlich die Regierung von Oberfranken zuständig.

Aus den Rückmeldungen der bayerischen Anerkennungsbehörden ergeben sich folgende Zahlen:

Tabellen zu Frage 1 a

Antragstellungen im Bereich Altenpflege	2010 EU/ Nicht-EU	2011 EU/ Nicht-EU	2012 EU/ Nicht-EU	2013 EU/ Nicht-EU	2014 EU/ Nicht-EU	2015 EU/ Nicht-EU	2016 EU/ Nicht-EU	2017 EU/ Nicht-EU
Bayern	17/7	18/11	20/11	24/16	31/8	18/6	32/37	23/50

Antragstellungen im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege	2010 EU/ Nicht-EU	2011 EU/ Nicht-EU	2012 EU/ Nicht-EU	2013 EU/ Nicht-EU	2014 EU/ Nicht-EU	2015 EU/ Nicht-EU	2016 EU/ Nicht-EU	2017 EU/ Nicht-EU
Regierung von Oberbayern	99/93	180/98	146/139	319/141	392/385	592/567	465/711	377/882
Regierung von Unterfranken	k.A.	k.A.	k.A.	38/27	86/23	54/50	38/110	41/162
Regierung von Mittelfranken	35/35	44/37	63/49	75/48	71/82	90/130	128/162	77/184
Regierung von Oberfranken	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	65/26	69/44	86/53
Regierung von Niederbayern	25/7	23/10	24/11	43/20	56/26	45/50	50/60	50/72
Regierung von Schwaben	11/24	14/40	31/30	54/52	101/46	73/70	88/100	76/143
Regierung der Oberpfalz	36/8	36/7	54/7	90/12	162/21	196/42	157/51	116/88

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen ist nicht möglich, da die hierfür erforderlichen Daten nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können bzw. nicht erfasst werden. Aus dem Ausland gestellte Anträge sind zudem oft nicht einem Landkreis zuordnenbar.

b) Wie vielen Personen analog Frage 1 a wurde die Ausbildung anerkannt?

In die folgende Statistik einbezogen wurden Anerkennungsverfahren, die in den jeweiligen Jahren durch sofortige An-

erkennung, Anerkennung mit Berücksichtigung von Berufserfahrung und Anerkennung nach erfolgreichem Abschluss von Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen wurden.

Tabellen zu Frage 1 b

Anerkennungen im Bereich Altenpflege	2010 EU/ Nicht-EU	2011 EU/ Nicht-EU	2012 EU/ Nicht-EU	2013 EU/ Nicht-EU	2014 EU/ Nicht-EU	2015 EU/ Nicht-EU	2016 EU/ Nicht-EU	2017 EU/ Nicht-EU
Bayern	4/2	1/3	1/1	5/4	3/3	17/3	9/1	5/6

Anerkennungen im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege	2010 EU/ Nicht-EU	2011 EU/ Nicht-EU	2012 EU/ Nicht-EU	2013 EU/ Nicht-EU	2014 EU/ Nicht-EU	2015 EU/ Nicht-EU	2016 EU/ Nicht-EU	2017 EU/ Nicht-EU
Regierung von Oberbayern	57/92	85/46	102/123	208/112	271/151	280/244	360/458	279/462
Regierung von Unterfranken	k.A.	4/5	7/3	13/10	57/6	55/16	21/47	24/92
Regierung von Mittelfranken	8/2	2/2	42/7	29/8	21/17	25/19	49/26	80/68
Regierung von Oberfranken	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	40/14	38/14	59/21
Regierung von Niederbayern	15/3	14/5	14/7	15/4	22/3	26/7	22/15	27/22
Regierung von Schwaben	3/7	8/15	8/3	17/18	47/10	53/19	49/23	57/22
Regierung der Oberpfalz	19/3	20/3	24/2	70/3	123/4	184/12	112/20	89/26

c) Wie lange dauerte das Verfahren zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Berufsabschlüssen in den Gesundheitsfachberufen in den Bezirksregierungen durchschnittlich (aufgeschlüsselt für den Zeitraum von 2010 bis 2017)?

Die Aufschlüsselung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer nach Jahren konnte nur vom Regierungsbezirk Niederbayern vorgenommen werden.

	Durchschnittliche Verfahrensdauer nach Vorlage vollständiger Unterlagen
Regierung von Oberbayern	ca. 3–4 Monate
Regierung von Unterfranken	ca. 3 Monate
Regierung von Mittelfranken	ca. 2–5 Monate
Regierung von Oberfranken	ca. 1,5 Monate
Regierung von Schwaben	ca. 1,5 Monate
Regierung der Oberpfalz	ca. 1–2 Monate

Regierung von Niederbayern	Durchschnittliche Verfahrensdauer nach Vorlage vollständiger Unterlagen
2010	ca. 2 Monate
2011	ca. 2 Monate
2012	ca. 2 Monate
2013	ca. 3 Monate
2014	ca. 3,5 Monate
2015	ca. 4 Monate
2016	ca. 5 Monate
2017	ca. 4 Monate

2. a) Wie viele Personen mit ausländischer Ausbildung haben im Jahr 2018 die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin/Altenpfleger“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“ in Bayern beantragt (aufgeschlüsselt nach Herkunftsstaaten – EU- und Nicht-EU-Bürger – und Regierungsbezirken/Landkreisen)?

Antragstellungen im Bereich Altenpflege	2018 (Stand August 2018) EU/Nicht-EU
Bayern	10/19

Antragstellungen im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege	2018 (Stand August 2018) EU/Nicht-EU
Regierung von Oberbayern	217/663
Regierung von Unterfranken	26/121
Regierung von Mittelfranken	76/183
Regierung von Oberfranken	55/18
Regierung von Niederbayern	31/95
Regierung von Schwaben	49/148
Regierung der Oberpfalz	88/57

b) Wie viele Verfahren wurden bereits positiv entschieden bzw. abgelehnt (aufgeschlüsselt analog Frage 1a)?

Verfahrensausgang im Bereich Altenpflege 2018	Anzahl positiver Bescheide EU/Nicht-EU	Ablehnungen EU/Nicht-EU
Bayern	3/3	0/0

Verfahrensausgang im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege 2018	Anzahl positiver Bescheide EU/Nicht-EU	Ablehnungen EU/Nicht-EU
Regierung von Oberbayern	222/451	15/25
Regierung von Unterfranken	28/97	0/0
Regierung von Mittelfranken	63/79	6/120
Regierung von Oberfranken	47/27	0/0
Regierung von Niederbayern	10/5	1/3
Regierung von Schwaben	24/23	3/3
Regierung der Oberpfalz	64/24	0/10

3. Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle Praxis der Anerkennung hinsichtlich der Erfolgsquote und des Verfahrensablaufs an den jeweiligen Bezirksregierungen und insgesamt?

Die Erfolgsquote der Verfahren ist von den eingehenden Anträgen abhängig. Wesentlich für eine zügige Bearbeitung ist die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Die Anerkennungsbehörden sind bei ihren Entscheidungen an die Rechtslage gebunden und stellen sicher, dass nur solche Antragsteller die Berufszulassung zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder Altenpfleger erhalten, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Anerkennungsbehörden bemühen sich stets darum, die Verwaltungsverfahren effizient durchzuführen und rechtskonforme Lösungen zu finden, die sowohl die Anforderungen an den Patientenschutz und an die Qualität der Versorgung einhalten als auch die berechtigten Interessen der Antragsteller angemessen berücksichtigen.

4. Was unternimmt die Staatsregierung, um die Verfahren zu beschleunigen?

Aufgrund der Vielfalt an ausländischen Berufsabschlüssen und Fallkonstellationen können sich erhebliche Unter-

schiede bei der Dauer der einzelnen Anerkennungsverfahren ergeben. Die Verfahrensdauer hängt wesentlich von der Art des ausländischen Abschlusses und der individuellen Fallkonstellation sowie von der Vorlage vollständiger Unterlagen ab. Vor allem bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten, bei denen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation zu prüfen ist, kommt es zusätzlich auf die Verfügbarkeit externer Ressourcen wie Gutachter und Stellungnahmen ausländischer Behörden an. Wenn ein Anerkennungsbescheid mit der Auflage einer Anpassungsmaßnahme erlassen wurde, ist der Abschluss des Anerkennungsverfahrens zudem auch von der Dauer der individuellen Anpassungsmaßnahme abhängig.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Bezirksregierungen unterscheidet sich aufgrund der unterschiedlichen Fallzahlen und der personellen Ausstattung. Der Regierung von Oberbayern wurden für die Aufgabe der Anerkennungsverfahren bereits zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt. Die Staatsregierung setzt sich weiter für eine personelle Aufstockung ein.